

# Beitrags- und Gebührenordnung

## 1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für die Mitglieder und Gartennutzer verbindlich.  
Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Aushändigung der Jahresrechnung oder zum vereinbarten Termin laut Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Die Zahlung muss fristgerecht erfolgen. Bei der Übergabe eines Gartens ist der Betrag sofort zu entrichten.
- 1.3. Die Jahresrechnung wird bis zum 15.01. zugestellt. Mit Ablauf der jeweilig benannten Fälligkeit tritt Verzug ein.
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten Raten ist nur durch Antrag beim Vorstand möglich.

## 2. Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kosten

- 2.1. Der Pachtzins beträgt pro m<sup>2</sup> 0,08 € pro Jahr.
- 2.2. Kosten für Gemeinschaftsfläche sowie nicht verpachtete Parzellen werden mit Stichtag 30.11. des laufenden Geschäftsjahres anteilig auf alle Parzellen mit Rechnung des Folgejahres umgelegt.
- 2.3. Mitgliedsbeitrag

Mitglied werden darf, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Den Anspruch auf die Eintragung in den Pachtvertrag setzt die Mitgliedschaft voraus. Bei Mehrfach-Eintragungen zahlt das erste Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag, jedes Weitere Mitglied wird um 50% gemindert.  
Demzufolge:

1. Erstes Mitglied	40,- €
2. Zweites Mitglied	20,- €
3. Jedes weitere Mitglied	20,- €
4. Ehrenmitglieder	0,- €
Aufnahmegebühr / einmalig pro Garten	80,- €

bei nachträglicher Aufnahme

80,- €

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Gartenjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### 2.4. Verwaltungskosten

- Kosten pro Rechnung / sonstige Schreiben 0,- €
- Kosten für 1. Mahnung / 1. Abmahnung + Porto 3,- €
- Kosten für 2. Mahnung / 2. Abmahnung + Porto 5,- €
- Anschließend wird ein Kündigungsverfahren eingeleitet
- Bei Ratenzahlung werden anfallende Kosten zum Beitrag dazugerechnet

#### 2.5. Bearbeitungsgebühr

- Die Zahlung der Rechnung für die Entsorgung des Schmutzwassers (Leerung der Gruben) obliegt dem Pächter allein und er ist für die Zahlung verantwortlich. Sollte diese Rechnung wegen fehlendem SEPA Mandat an den Vorstand übergeben werden, ist der Pächter verpflichtet eine Gebühr der Bearbeitung in Höhe von 5,- Euro an den Verein zu leisten.

#### 2.6. Umlagen

- Ein außerordentlicher Finanzbedarf wird auf der Mitgliederversammlung entschieden. Hier werden Summe und Zahlungsziel festgelegt.
- Werden im Jahr mehrere Umlagen beschlossen, so werden diese auf der Jahresrechnung nicht einzeln – sondern als Gesamtbetrag ausgewiesen.

#### 2.7. Vermietung und Nutzung des Vereinsheimes

- Die Vermietung erfolgt nur durch den Vorstand. Absprachen und Verträge sind einzuhalten.
- Die Vermietung erfolgt **nur** an Mitglieder.
- Pro Vermietung und laut ausgestellttem Mietvertrag 80,- €

#### 2.8. Vermietung von Spielzeug, Gerätschaften und Bierzeltgarnituren

- Das Ausleihen von Spielzeug, Gerätschaften und Bierzeltgarnituren ist grundsätzlich kostenfrei möglich
- Für Beschädigungen und/ oder Verlust ist grundsätzlich der Ausleiher verantwortlich und muss für dieses aufkommen

### 3. Kostenerstattung und Sanktionen

- 3.1. Für nichtgenehmigte Entsorgung von Müll, Schrott, Unrat, Pflanzabfällen ect. auf dem Vereinsgelände werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 100,- €.
- 3.2. Bei vorsätzlicher, mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallende Kosten.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet Anschriftenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, darf dem Verein kein Nachteil daraus entstehen und die Kosten für Portogebühren für nichtzustellbare Post werden in Rechnung gestellt. Sollten Adressnachforschungen erfolgen, werden diese mit 10,- € in Rechnung gestellt.
- 3.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet Gemeinschaftsarbeit abzuleisten. **Pro Parzelle (nicht Mitglied) und Jahr sind zwei Einsätze mit 2,5 h zu leisten = 5 h.** Für jede nicht geleistete Stunde ist eine Ersatzleistung von 25,- € zu zahlen. Ein Einsatz wird vom Vorstand vorgeschlagen und bekannt gegeben, der zweite Einsatz ist frei wählbar.
- 3.5. Für außergewöhnliche Ausgaben z.B. Tod eines aktiven Mitgliedes, Präsente für außergewöhnliche Leistungen für den Verein oder Ähnlichem, wird eine Ausgabegrenze von 50,- € festgesetzt. Über die Vergabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.6. Die Entschädigungspauschale für den aktiven Vorstand beträgt 2000,- €. Die Verteilung obliegt dem Vorstand alleine.

### 4. Schlussbestimmung

- 4.1. Alle Gebühren, Beiträge, Umlagen sind auf das bekannte Vereinskonto zu zahlen.
- 4.2. Änderungen dieser Beitrags – und Gebührenordnung erfolgen grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.3. Ändern sich Gebühren, Beiträge, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag anzupassen. Dies gilt auch für die Nutzungsgebühr von Geräten und Spielzeug bzw. die Vermietung des Vereinsheim.
- 4.4. Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.05.2025 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.